

Beschlussvorlage VV-10/21

für die 64. Verbandsversammlung am 26. Mai 2021
(zu TOP 7)

Beschlussfassung über die Anwendungen der Erleichterungen nach dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer o.g. Sitzung Folgendes beschließen:

- **Die Erleichterungen nach dem „Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie“ können angewendet werden.**
- **Die Sitzungen der Verbandsversammlung können auf der Grundlage des o.g. Gesetzes als Präsenzsitzung der Verbandsvertreter stattfinden. Gemäß § 2 Absatz 1 kann die Gewährleistung der Öffentlichkeit durch die audiovisuelle Sitzungsübertragung als Live-Stream über die Website des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg erfolgen.**

Begründung:

Gemäß des am 29.01.2021 vom Landtag M-V verkündeten und in Kraft getretenen Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie soll ermöglicht werden, dass die Sitzungstätigkeit kommunaler Vertretungsorgane aus demokratieprinzipiellen Erwägungen heraus aufrechterhalten werden und die Transparenz des demokratischen Entscheidungsprozesses für die Öffentlichkeit auch weiterhin gewährleistet werden kann, ohne die Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie zu gefährden. Dazu sind bestimmte organisationsrechtliche Regelungen der Kommunalverfassung zu modifizieren.

Laut § 2 Abs. 7 des Gesetzes (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 12) sind folgende Alternativen zu öffentlichen Präsenzsitzungen von Sitzungen der Verbandsversammlung der Regionalen Planungsverbände möglich:

1.) Unterteilung der Gruppe der Mandatsträger (d.h. Präsenzsitzung der Verbandsvertreter) und der Öffentlichkeit durch audiovisuelle Übertragung in einen anderen Raum oder über das Internet; in der Bekanntmachung ist auf Ort bzw. Erreichbarkeit der Übertragung hinzuweisen (vgl. § 2 Abs. 1)

2.) Durchführung von Sitzungen der Verbandsversammlung als Videokonferenz; Bildübertragung kann unterbleiben bei bis zu einem Viertel der Mitglieder, sofern Einverständnis und kein Zweifel an der Identität der Vertreter besteht; Sicherstellung der uneingeschränkten Ausübung der Teilnahme-, Stimm- und Rederechte und Gewährleistung des Datenschutzes; geheime Abstimmungen sind unzulässig (vgl. § 2 Abs. 2)

3.) Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren in Angelegenheiten einfacher Art (d.h. Angelegenheiten, die keiner vorherigen Beratung bedürfen); Beschlussfassung setzt Zustimmung aller Verbandsvertreter voraus; Erklärungen bedürfen der Schriftform oder, wenn beschlossen, ist auch Textform zulässig; geheime Abstimmungen sind unzulässig; Beschlüsse sind innerhalb eines Monats öffentlich bekannt zu machen (vgl. § 2 Abs. 5).

Als praktikabelste und wirtschaftlich sowie technisch beste Lösung zur Durchführung der Verbandsversammlung stellt sich die Umsetzung als Präsenzsitzung dar. Aufgrund der Gesamtanzahl von insgesamt 48 Verbandsvertreter lässt sich dieses Gremium organisatorisch auch unter Einhaltung der Hygieneauflagen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie praktikabel umsetzen (siehe hierzu bspw. die Durchführung der 62. und 63. Verbandsversammlung). Durch diese Art der Sitzungsdurchführung können Teilnahme-, Stimm- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet werden.

Das Fernbleiben der Öffentlichkeit aus dem Sitzungsraum der Verbandsversammlung und somit die Einschränkung des bei einer Sitzung anwesenden Personenkreises ist förderlich, um die Verbreitung des Virus zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund kann die Gewährleistung der Öffentlichkeit durch die audiovisuelle Übertragung der Sitzung als Live-Stream auf der Website des Planungsverbandes unter www.region-west-mecklenburg.de erfolgen.

Da die in diesem Jahr abzuhandelnden Themen (u.a. Teilfortschreibung der Kapitel 6.5 Energie sowie der Kapitel 4.1 und 4.2 Siedlungsentwicklung) durch hohe inhaltliche Komplexität charakterisiert sind und eine Diskussion zur politischen Willensbildung im Gremium erfordern, werden andere Formate der Verbandsversammlung, z. B. als reine Videokonferenz oder alternativ als Hybridkonferenz, als nicht adäquat und zielführend bewertet und sollen daher keine Anwendung finden.

Die Anwendung von schriftlichen und elektronischen Verfahren (z. B. schriftliches Umlaufverfahren) ist nach dem o. g. Gesetz nur zulässig, wenn jeder einzelne Verbandsvertreter dem Verfahren fristgemäß zustimmt und es sich bei der abzustimmenden Sachangelegenheit um eine „Angelegenheit einfacher Art“ handelt (vgl. § 2 Abs. 5). Damit stellen schriftliche oder elektronische Verfahren keine Alternative zur Durchführung der Verbandsversammlung angesichts der oben beschriebenen anvisierten Themen und Tagesordnungspunkte dar.

Die Regelung ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2021 anwendbar.

Die Verbandsversammlung hatte bereits auf ihrer 63. Sitzung am 16.02.2021 den Beschluss über die Anwendungen der Erleichterungen nach dem o.g. Gesetz beschlossen (siehe Beschluss VV-01/21). Im Nachgang dieser Beschlussfassung teilte die Rechtsaufsicht des Planungsverbandes (IM / EM) mit, dass ein Beschluss, sofern er nur allgemein die Anwendung des Gesetzes und seiner Erleichterungen betrifft, von der Verbandsversammlung zu konkretisieren ist. Die Anwendung des Gesetzes kann nur erfolgen, wenn die Verbandsversammlung konkret beschlossen hat, welche Maßnahme oder Maßnahmen zur Anwendung kommen sollen. Dieser Rechtsauffassung kommt der Planungsverband mit dem diesbezüglichen Beschluss nach.

gez. Thomas Beyer

Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg